

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden September-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die September-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

RG 129/2021

Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019; 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG) und Änderung weiterer Gesetze und 3. Änderung des Gebührenrentarifs (STK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den regierungsrätlichen Beschlussesentwürfen 1 bis 3 zuzustimmen.

Der VSEG erachtet die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen in der vom Regierungsrat verabschiedeten Vernehmlassungsfassung als einen echten Fortschritt im öffentlichen Beschaffungswesen. Da die Gemeinden im Speziellen von diesem Gesetz betroffen sind, war und ist es unabdingbar, dass die Forderungen aus dem Vernehmlassungsverfahren (Ausnahmebestimmungen im Energiesektor, im Spitexbereich und bei der PKSO) allesamt berücksichtigt wurden. Wir behalten uns vor, dass bei einer substantziellen Änderung durch den Kantonsrat ein Referendum ergriffen werden müsste.

RG 118/2021

Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, der regierungsrätlichen Vorlage zuzustimmen.

Mit der klaren Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der freiwilligen Arbeit und der Schuldenberatung an die Gemeinden sowie der Elternberatung an den Kanton konnte eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geschaffen werden. Den Gemeinden ist es wichtig, dass in Zukunft keine Doppelspurigkeiten mehr finanziert werden müssen. Mit klaren Leistungsaufträgen in den ihnen zugewiesenen Leistungsfeldern sollen wirkungsvolle Leistungen zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner erzeugt werden können. Wichtigster Punkt für die Gemeinden ist, dass der Gestaltungsspielraum im Bereich der Leistungsbestellung in der Kompetenz der Gemeinden liegt.

RG 131/2021

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2022 (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die regierungsrätliche Vorlage zu genehmigen.

Die beantragte Variante setzt im Ressourcenausgleich auf Kontinuität. Die Steuerungsgrössen der Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich sowie die Mindestausstattung bleiben unverändert. Der geografisch-topografische und der soziodemografische Lastenausgleich werden dagegen im Vergleich zum laufenden Jahr um je 1.0 Mio. Franken erhöht. Indem für das Jahr 2022 die Dotationen in diesen beiden Lastenausgleichen erhöht werden, wird ein höherer Ausgleich bei jenen 76 Einwohnergemeinden angepeilt, die - in ihrer Mehrheit - über einen überdurchschnittlichen Steuerfuss NP verfügen. Die höheren Dotationen können vollumfänglich mit dem bestehenden Staatsbeitrag finanziert werden.

I 249/2020

Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Tempo 30 auf Kantonsstrassen (BJD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Forderungen seitens Einwohnergemeinden nach Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Kantonsstrassen werden von den Fachstellen des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) auf der Grundlage des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) jedoch ausserhalb eines formellen Verfahrens geprüft. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung der kommunalen Forderung wird in der Folge auf Stufe der Amtsleitung des AVT erörtert und als Antwort zuhanden der kommunalen Behörden verabschiedet. Kommt das AVT zum Schluss, dass der Forderung der Gemeinde grundsätzlich entsprochen werden kann, wird – vor dem abschliessenden Entscheid bzw. vor der Genehmigung der Massnahme durch das BJD – die Geschwindigkeitsreduktion zusammen mit Tempo 30-Vorhaben auf Gemeindestrassen der Kantonalen Verkehrskommission (KVK) vorgelegt. In der Antwort auf eine diesbezügliche nationalrätliche Motion (Grüne Fraktion, Motion Nr. 20.4134 vom 24. September 2020) hält der Bundesrat in seiner Antwort vom 25. November 2020 fest, dass er die Einführung von Tempo 30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen im Rahmen einer kommenden Revision der Rechtsgrundlagen vereinfachen will. Für verkehrsorientierte Strassen lehnt er eine solche Vereinfachung ab. Es soll weiterhin im Einzelfall vertieft geprüft werden, ob eine solche Massnahme zweck- und verhältnismässig ist. **Die aktuelle Regelung sowie die angewandte Vorgehensweise entsprechen den Bedürfnissen der Einwohnergemeinden. Es soll auch weiterhin von Fall zu Fall geprüft werden können. Die Einwohnergemeinden befürworten grundsätzlich die Temporegelung 50 auf verkehrsorientierten Strassen. Bei siedlungsorientierten Strassen soll die Gemeinde wie bis anhin einen entsprechenden Tempo-Reduktionsantrag zur Prüfung einreichen können!**

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG